

Stellungnahme zu EEG- & EnWG-Änderungen im Energiesammelgesetz

bne-Kommentierung zur informellen Vorab-
beteiligung der Länder und Verbände zu
einzelnen energierechtlichen Regelungsent-
würfen (EEG/KWKG/EnWG) des BMWi (Stand
5.10.2018)

Berlin, 12. Oktober 2018. Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) begrüßt die Absicht des Gesetzgebers, über den Netzkodex die technischen Mindestanforderungen für den Netzanschluss u.a. von Ladepunkten für E-Fahrzeuge und EE-Erzeugungsanlagen zu harmonisieren. Leider gehen nach Ansicht des bne die Vorgaben an die Netzbetreiber zur Entbürokratisierung und Standardisierung ihrer Regelwerke und Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nicht annähernd so weit wie dringend notwendig. Jeder der 900 Stromverteil- und 700 Gasausspeisenetzbetreiber lebt heute sein eigenes, umfangreiches Formularwesen. Diese Regelungsfülle und -komplexität ist gerade für private Verbraucher unter den Antragstellern kaum zu bewältigen. Auch Energieversorger mit bundesweiten Angeboten für die dezentrale Energiewende leiden unter dem daraus folgenden unverhältnismäßigen Aufwand. Die individuellen vertraglichen, technischen und sonstigen Bedingungen der Netzbetreiber sind durch bundesweit vereinheitlichte Regelwerke zum Netzanschluss zu ersetzen. Der Prozess der Regelerstellung ist durch die Bundesnetzagentur eng zu begleiten, die gleichberechtigte Beteiligung der Netznutzer ist sicherzustellen und der Regulator - anstelle des VDE - sollte die Regeln auch verabschieden. Der Entwurf zum Messen und Schätzen im EEG kann tatsächlich zu Vereinfachungen in der Praxis führen. An einigen Stellen des Gesetzentwurfs sind nach bne-Ansicht wichtige Klarstellungen zur Auflösung von Widersprüchen nötig. Problematisch ist jedoch, dass an einer Stelle für das Schätzen des gleichen Sachverhalts vom Steuerrecht abweichende Regelungen eingeführt werden soll. Wie dieser Regelungskonflikt zwischen EEG und Steuerrecht aufgehoben werden kann, legt der bne neben zahlreichen anderen Verbesserungsvorschlägen in dieser Stellungnahme dar.

Messen und Schätzen im EEG

Ermöglichung von Schätzungen bei Umlageprivilegien in EEG, KWKG, StromNEV, Offshore-Haftungsumlage und Offshore-Umlage

[Artikel 1 – Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes]

Die Möglichkeit zur Schätzung von weitergeleiteten Strommengen im Zusammenhang mit den Umlageprivilegien des EEG ist eine sinnvolle Ergänzung der bisherigen Regelungen. Die bisher zwingend vorgeschriebene Messung zur Abgrenzung der Mengen ist in einigen Fällen nur mit großem Aufwand und entsprechenden Kosten realisierbar. Für diese Fälle, die Möglichkeit zur Schätzung einzuräumen, ist deshalb auch geboten. Es bleiben jedoch Fragen und Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf, die im Folgenden dargelegt werden:

Zu § 62a Abs. 1

Da die Regelungsinhalte von § 62a Abs. 1 Satz 1 und § 61h Abs. 1 identisch sind, bleibt unklar, warum die Vorschrift hier erneut aufgenommen wird. Aus dem Gesetzentwurf geht auch nicht hervor, ob § 61 h Abs. 1 gestrichen werden soll. Hier bedarf es noch einer Bereinigung, um denselben Sachverhalt nicht an zwei Stellen des Gesetzes zu regeln.

Zu § 62a Abs. 2

Die Beschränkung auf eine Leistung des Letztverbrauchers gegenüber dem Dritten und vice versa in § 62a Abs. 2 Nr. 3b) ist möglicherweise zu eng. Denkbar ist, dass der Dritte Leistungen bspw. gegenüber einem weiteren Dritten (einem Besucher) erbringt, dann wäre die Ausnahme nicht einschlägig. Beispielsweise könnte ein Besucher einen medizinischen Notfall erleiden und der (unterstellt gewerblich tätige) Arzt bzw. Rettungsdienst dann Strom aus der Kundenanlage des Letztverbrauchers für die Versorgung des Besuchers entnehmen. Dann wäre dies keine Leistung des Dritten gegenüber dem Letztverbraucher und die Möglichkeit der Schätzung würde entfallen.

Da die Möglichkeit der Schätzung ohnehin an die Voraussetzungen des Nr.1 und 2 geknüpft ist (geringfügig und üblicherweise im konkreten Fall nicht gesondert abgerechnet), ist die zusätzliche Einschränkung bei der gewerblichen Nutzung nicht überzeugend. **Der bne schlägt vor § 62a Abs. 3 Nr. 3b) EEG-E zu streichen und Nr. 3 könnte dann folgendermaßen formuliert werden: „3. in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers verbraucht werden.“**

Zu § 62a Abs. 4

Leider wurde im Entwurf eine von § 7 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) für die Vorgaben zur Schätzungen abweichende Regelung getroffen. Laut StromStV müssen die Schätzungen sachgerecht und von einem Dritten nachvollziehbar sein. Im Entwurf wird hingegen gefordert, dass bei der Schätzung sichergestellt werden muss, dass auf die gesamte Strommenge nicht weni-

ger EEG-Umlage gezahlt wird, als im Falle einer Messung. Damit wird im Gegensatz zur Schätzung für die Stromsteuer mindestens ein „Sicherheitsaufschlag“ oder im Extremfall eine Worst-Case-Schätzung mit dem Ansatz der maximalen Leistungsaufnahme über den Zeitraum eines ganzen Jahres vorgegeben. Diese klar unterschiedlichen Vorgaben zur Schätzung führen dazu, dass je nach Vorschrift unterschiedliche Ansätze zur Schätzung angewendet werden müssen. Die Folge ist, dass jetzt abweichende Mengenmeldungen erfolgen müssen und entsprechend hoher Aufwand für die Schätzungen entsteht.

Problematisch scheint auch die Regelung in § 62a Abs. 4 Satz 2 EEG-E, wonach *„diese Schätzung in sachgerechter, von einem nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbarer und nachprüfbarer Weise zu erfolgen (hat)“*. Es ist unklar, auf welchen Dritten abzustellen ist und welche energierechtlichen Kenntnisse dieser haben darf. Es ist auch offen, warum das Tatbestandsmerkmal einer *„von einem nicht sachverständigen Dritten in jederzeit nachvollziehbarer und nachprüfbarer Weise“* nötig ist und nicht eine *„sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung“* wie in § 7 StromStV ausreicht. Die hier anzugebenden Werte werden regelmäßig ausschließlich von qualifizierten Fachkräften angesehen und gegebenenfalls geprüft, deshalb erscheint die Vorgabe, dass die Daten für einen nicht sachverständigen Dritten nachvollziehbar sein sollen, als überzogen. Der bne spricht sich daher dafür aus, die Vorgaben zur Schätzung aus der StromStV hier zu übernehmen.

Zu § 62a Abs. 7

Die Frist zur Ausstattung mit Messeinrichtungen in § 62a Abs. 7 EEG-E wird auf Ende 2019 festgesetzt. Es ist jedoch völlig unklar, wann die Feststellung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nach § 30 MsbG vorliegt, dass mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme am Markt anbieten. Im schlechtesten Fall wird die Feststellung des BSI erst kurz vor Fristablauf erfolgen, so dass die Unternehmen nicht mehr ausreichend Zeit für die Installation der Geräte haben. Hier sollte eine Frist formuliert werden, die den Unternehmen erlaubt, gleich die nach MsbG gegebenenfalls geforderten intelligenten Messsysteme zu nutzen. Am einfachsten wäre hier, die Frist um ein Jahr zu verlängern. Denkbar wäre aber auch eine auf der Feststellung des BSI aufbauende Frist von mindestens sechs Monaten.

Ergänzende Änderung

Zur Verringerung der Messkosten bei Beibehaltung der im Grundsatz richtigen Anforderung der Zeitgleichheit (§ 62a Abs. 6 EEG-E, jetzt teilweise § 61h EEG 2017) ist eine klarstellende Änderung im § 20 Abs. 1d EnWG notwendig: Das dort beschriebene Summenzählermodell entspricht derzeit nicht den Vorgaben des Mess- und Eichrechts¹. Hintergrund ist, dass die aus Standardlastprofilen abge-

¹ siehe auch Weise/Kaspers: „Umsetzungsfragen bei Mieterstrommodellen – Messaufbau, Lieferantenwechselprozesse & Co. (Teil 2)“, *Infrastrukturrecht „IR“* 2018, Seite 195 f.

leiteten 15-Min. (Leistungs-)Werte nicht gemessene Werte im Sinne der §§ 33, 37 MessEG sind. Hierdurch läuft die Regelung des § 20 1d EnWG rechtlich ins Leere, da diese unter den Vorbehalt der eichrechtlichen Zulässigkeit steht. Der bne schlägt vor, den **Vorbehalt des Mess- und Eichrechts in § 20 Abs.1 d Satz 3, 2. Halbsatz zu streichen** und die **Regelung des Satz 3 wie folgt einzuleiten**: „**Abweichend von den Vorgaben des Mess- und Eichrechts ist bei nicht an Smart Meter....**“

Damit könnte bis zur flächendeckenden Einführungen von Smart Meter-Messkonzepten das Summenzählermodell bedenkenlos eingesetzt werden.

Netzkodex im EnWG

[Artikel 3 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes/Netzkodex-Entwurf]

bne fordert Netzbetreiber zur Entbürokratisierung auf

Der bne begrüßt die Absicht des Gesetzgebers, die technischen Mindestanforderungen für den Netzanschluss u.a. von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge, Erzeugungsanlagen und Anlagen direkt angeschlossener Kunden zu vereinheitlichen. Die Umsetzung der entsprechenden europäischen Netzkodizes² in § 19 EnWG des Netzkodex-Entwurf geht leider nicht weit genug und erfüllt nach unserer Einschätzung nicht deren Vorgaben: Nach den Erwägungsgründen der genannten EU-Verordnungen¹

*„(2) [...]müssen die Mitgliedstaaten oder, wenn die Mitgliedstaaten dies vorsehen, die Regulierungsbehörden nach Artikel 5 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (2) unter anderem gewährleisten, dass für den Netzanschluss **objektive und diskriminierungsfreie technische Vorschriften mit Mindestanforderungen** an die Auslegung und den Betrieb erarbeitet werden. Stellen Anforderungen Bedingungen für den Anschluss an nationale Netze dar, sind nach Artikel 37 Absatz 6 der genannten Richtlinie die **Regulierungsbehörden dafür verantwortlich, zumindest die Methoden für die Berechnung oder Festlegung dieser Anforderungen zu bestimmen oder zu genehmigen.**“*

*(3) [...] sollten **harmonisierte Vorschriften für den Netzanschluss** [...] festgelegt werden, um einen klaren Rechtsrahmen für den Netzanschluss zu schaffen, den unionsweiten Stromhandel zu erleichtern, die Systemsicherheit zu gewährleisten, **die Integration erneuerbarer Energieträger zu unterstützen, den Wettbewerb zu fördern sowie eine effizientere Netz- und Ressourcennutzung zu ermöglichen und somit Vorteile für die Verbraucher zu schaffen.**“*

² Insb. Netzkodex für den Lastanschluss vom 17. August 2016 (Verordnung (EU) 2016/1388) und Netzkodex mit Anschlussbestimmungen für Stromerzeuger vom 14. April 2016 (Verordnung (EU) 2016/631)

Der Netzkodex für den Lastanschluss gibt in Erwägungsgrund (13) außerdem vor, dass *„der mit der lastseitigen Steuerung verbundene **administrative und finanzielle Aufwand auf ein angemessenes Maß beschränkt** werden sollte; dies gilt insbesondere für Haushaltskunden, die beim Übergang zu einer Gesellschaft mit geringen CO₂-Emissionen eine immer wichtigere Rolle spielen werden, was durch administrative Aufgaben nicht unnötig erschwert werden sollte.“*

Die im Netzkodex-Entwurf angelegten Änderungen zu § 19 Abs. 4 EnWG zielen auf von den Stromnetzbetreibern gemeinsam zu erstellende „allgemeine technische Mindestanforderungen“ ab. Die Wortwahl „allgemein“ deutet an und die bisherige Praxis zeigt: Die deutschen Verteilnetzbetreiber bilden die Bedingungen für den Netzanschluss nicht nur in einem Regelwerk ab. Vielmehr begründen Betreiber von Energieversorgungsnetzen aus den gesetzlichen Vorgaben zum Netzanschluss in § 17 EnWG sowie den Technischen Vorschriften gemäß § 19 EnWG heute ein **umfangreiches Regelwerk zum Netzanschluss und der Nutzung dieses Netzanschlusses**.

Jeder Netzbetreiber lebt heute sein eigenes, umfangreiches Formularwesen

Bei drei zufällig ausgewählten Netzbetreibern ergibt sich folgendes Bild ihrer im Internet veröffentlichten Netzanschlussbedingungen: Während ein Netzbetreiber „nur“ ein Auftragsformular, individuelle ergänzende Bestimmungen zur Niederspannungsverordnung (NAV), ein Verbandsmerkblatt zum Netzanschluss sowie in einem weiteren Dokument „Technische Anschlussbedingungen“ in der Fassung eines Landesverbandes mit einem Beiblatt zu für sein Netzgebiet geltenden Anwendungshinweisen und Ergänzungen veröffentlicht, stellt ein anderer Netzbetreiber in der Rubrik Netzanschluss Strom insgesamt 65 (!) Dokumenten zum Download bereit. Diese Liste umfasst u.a.:

- Technische Richtlinien,
- Technische Anforderungen für einzelne Anlagentypen,
- Technische Anschlussbedingungen (TAB) in verschiedenen Ausführungen und von unterschiedlichen Herausgebern,
- Ergänzungen des Netzbetreibers sowie eines Verbandes zu verschiedenen TAB-Fassungen,
- Hinweise zu Technischen Anschlussbedingungen,
- Ergänzenden Bedingungen zur NAV,
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Anschluss und die Anschlussnutzung Strom,
- Netzanschlussvertrag sowie (Vertrags-)Anlagen,
- Spezifische Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen für jeweils unterschiedliche Anlagen,
- Datenblätter – die eigentlich Anlagen zur Anmeldung zum Netzanschluss sind – jeweils für verschiedene Erzeugungsanlagen, Speicher, steuerbare Lasten und Ladeeinrichtungen Elektrofahrzeuge,
- Erläuterungen zu Datenblättern, diverse Informationsblätter,

- Zeitplan sowie Ablaufplan für Anschlussbegehren,
- Kundenprotokoll für die Inbetriebnahme von kleinen Erzeugungsanlagen,
- Technische Mindestanforderungen zur Umsetzung des Einspeisemanagements,
- VDN Distribution Code,
- Technische Mindestanforderungen Messeinrichtungen Strom,
- Übersichten über einzureichende Unterlagen zur Anmeldung.

Das Regelwerk des dritten Netzbetreibers bewegt sich in Umfang und Verzweigung etwa zwischen dem der anderen beiden Netzbetreiber. Obgleich die Beispiele nicht repräsentativ sind, treffen sie jedoch ziemlich genau auf die Praxis der insgesamt rund 900 Strom- und 700 Gasnetzverteilnetzbetreiber zu mit ihren individuellen Regelwerken zum Netzanschluss.

Der Umfang der vertraglichen und technischen Anforderungen, Bedingungen und sonstigen Regelwerke der Netzbetreiber zum Netzanschluss von Lasten und Erzeugungsanlagen hat längst das vom europäischen Netzkodex gebotene „angemessene Maß“ überschritten. Auch die Verpflichtung der Netzbetreiber zum Angebot eines effizienten Netzzugang nach § 1 EnWG sehen wir in der dargestellten Praxis als grundsätzlich missachtet.

Angesichts der **Regelungsfülle und -komplexität** ist es gerade für private Verbraucher unter den Antragstellern heute nur unter größtem Aufwand zu bewältigen, die für ihren Anwendungsfall relevanten Bedingungen des Netzbetreibers herauszufiltern, die Vorgaben zu verstehen und die Anmeldung des Netzanschlusses für eine Wärmepumpe, eine Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlage, einen Batteriespeicher oder einen Ladeplatz für das Elektrofahrzeug vorzunehmen. Aber auch Energieversorger mit neuen, energiewendefreundlichen Geschäftsmodellen leiden unter dem Verwaltungsaufwand, wenn sie die o.g. Lösungen inklusive der Netzanschlussformalitäten ihren Kunden z.B. in unterschiedlichen Netzgebieten anbieten möchten.

Bundesweit einheitliche Prozesse & Bedingungen für den Netzanschluss nötig

Für das Vorankommen der Energiewende und auf unserem Weg in eine klimaneutrale Gesellschaft sind die Einbindung der privaten Verbraucher und ihre Stärkung hin zu aktiv Handelnden unerlässlich. **Es ist daher jetzt geboten, von den Verteilnetzbetreibern die längst überfällige, vollständige Standardisierung von Prozessen und Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung einzufordern.** Auch sollte neben der Standardisierung, Vereinheitlichung und Vereinfachung der Netzanmeldung die Möglichkeiten einer Zentralisierung geprüft werden.

Die Änderungsvorschläge des bne zu Artikel 3 des Gesetzentwurfs im Einzelnen:

1. Standardisierung der gesamten Anschluss- & Anschlussnutzungsbedingungen

Die Verpflichtung der Elektrizitätsnetzbetreiber zur Erstellung gemeinsamer Regelwerke muss über die im Gesetzentwurf vorgesehenen „allgemeinen technischen Mindestanforderungen“ hinausgehen, da die Netzbetreiber andernfalls auf Grundlage von § 17 EnWG allgemeine, ergänzende und sonstige Netzanschlussbedingungen definieren, über Netzanschlussverträge die Einbindung weiterer technischer und sonstiger Bedingungen beinahe beliebig abändern und ergänzen können.

2. Bundesweit einheitliche Bedingungen mit abschließender Gültigkeit

Die standardisierten Bedingungen der Netzbetreiber einschließlich der technischen Mindestanforderungen für den Netzanschluss sind als bundesweit einheitliche Regelwerke mit abschließendem Charakter anzulegen. Dabei ist auch ein begrenzter Umfang individueller Angaben des jeweiligen Netzbetreibers festzulegen.

3. Rahmenvorgaben, Kontrolle und Genehmigung durch BNetzA ermöglichen

Die Standardisierung eines solchen unterbehördlichen Regelwerks darf nicht ohne **Rahmensetzung, Aufsicht und Genehmigung durch die Regulierungsbehörde** erfolgen. Die Bundesnetzagentur muss diese in den europäischen Netzkodizes angelegte Aufgabe wahrnehmen. Zwischen Netzbetreibern und Anschlussnehmern und -nutzern gibt es zwangsläufig immer wieder unterschiedliche Interessen. Hier einen passenden Ausgleich zu schaffen, ist eine der originären Aufgaben der Regulierungsbehörde.

4. Gleichberechtigten Einbezug der Netznutzer sicherstellen

Die Regelwerke können gemeinsam von den Netzbetreibern entworfen werden – dabei ist der **gleichberechtigte Einbezug der Netznutzer gemäß § 24 Satz 2 Ziffer 1 EnWG** entsprechend zu berücksichtigen.

5. Regelsetzungsprozess des VDE: rechtswidrige Formulierungen, überzogene Anforderungen & diskriminierende Konsultationsbedingungen nicht belohnen

Keinesfalls darf der Erlass der technischen Anwendungsregeln (TAR) allein und ohne behördliche Eingriffsmöglichkeiten dem VDE überlassen werden. **Die technische Selbstverwaltung durch den VDE führte leider in der Vergangenheit dazu, dass offensichtlich rechtswidrige Formulierungen in die TAR aufgenommen wurden**, die dann anschließend nur sehr mühsam auf dem Klageweg bzw. über Missbrauchsverfahren wieder aus den AGB der Netzbetreiber entfernt werden konnten. So versuchen die neuen TAR Niederspannung, Anforderungen zu regeln, die eindeutig in den Bereich des Messstellenbetriebs fallen und gar nicht durch die Netzbetreiber vorgegeben werden dürfen.

Auch bei der jüngst konsultierten VDE-Anwendungsregel zum eichrechtskonformen Laden von Elektrofahrzeugen fanden sich überzogene Anforderungen in der Anwendungsregel (zur sinnfreien und redundanten Vorgabe einer „Info-Uhr“ in der Ladesäule (siehe auch [bne Stellungnahme vom 28. Sept. 2018](#)). Darüber hinaus verletzte das Konsultationsverfahren das Diskriminierungsverbot, indem der VDE vorgab, dass sich die Frist zur direkten Kommentierung des Regelungsentwurfs für jene Konsultationsteilnehmer von den üblichen 3 auf 2 Monate verkürzt, die den Entwurf der Anwendungsregel nicht beim DKE kostenpflichtig erworben haben. Als Begründung wurden angebliche technische Gründe angegeben (nachzulesen [hier auf der Internetseite des DKE](#)).

Zwar können sich, unter den oben beschriebenen Bedingungen, von den TAR betroffene Marktakteure zu den Regelungsentwürfen in der Konsultation äußern, doch die Entscheidung über finalen Inhalt trifft der VDE bzw. treffen dessen Gremien. Auf praktisch die gleiche Art und Weise wird das Regelwerk der Kooperationsvereinbarung Gas der Netzbetreiber verabschiedet – ohne Einspruchsmöglichkeit der Bundesnetzagentur. Sie darf, wie auch die Netznutzer, nur eine Stellungnahme abgeben, doch über den Inhalt des Regelwerks entscheiden letztendlich die Gasnetzbetreiber bzw. die das Verfahren organisierenden Verbände (in dem Fall BDEW, VKU und GEODE). Die Bundesnetzagentur hat bei kritischen Regelungsentwürfen keine Einspruchsmöglichkeiten – weil dies im Verfahren zum Erlass der Kooperationsvereinbarung Gas einfach nicht in der Gasnetzzugangsverordnung geregelt ist. Der Regulierungsbehörde bliebe im Konfliktfall nur die Einleitung eines Missbrauchsverfahrens gemäß § 31 EnWG, doch hierfür liegen praktisch die Aufgreifensschwelle zu hoch.

Es ist nicht annähernd ausreichend, dass die Bundesnetzagentur lediglich über die technischen Mindestanforderungen informiert werden soll, die der VDE erlässt. Die Regulierungsbehörde sollte vielmehr aktiv in das Verfahren eingebunden werden und technische Mindestanforderungen erst nach Vereinbarkeit mit dem geltenden Rechtsrahmen zur Verwendung freigeben. Die Freigabe könnte der Regulierer bspw. mit Änderungsverlangen verknüpfen, wie es die Behörde etwa bei der Genehmigung der vorgelegten Szenariorahmen und Netzentwicklungsplänen der Netzbetreiber anwendet. Für eine **wirksame Verfahrens- und Regelungskontrolle** sowie zur Schlichtung von Dissenspunkten **durch die Bundesnetzagentur** müssen entsprechende Verfahrensrechte bereits im EnWG klar geregelt werden.

6. Konsultation der Gasnetzbetreiber muss praxistauglich sein – Bedingungen sind bundesweit einheitlich und abschließend zu regeln

Die für § 19 Abs. 2 EnWG vorgesehene Ergänzung, für eine Verpflichtung von Gasnetzbetreibern mit mehr als 100.000 angeschlossenen Kunden ihre technischen Mindestanforderungen zu konsultieren, verfehlt sein Ziel vollständig. Dieser Regelungsentwurf ist – wie die 2017 durch ein redaktionelles Versehen gestrichene Vorgängerregelung – praxisfern, ineffizient und verfehlt sein Ziel. An einer Konsultation, welche von jedem Gasnetzbetreiber einzeln durchge-

führt wird, kann kein Verband sich hinreichend beteiligen – selbst wenn es hier „nur“ um rund 70 Gasverteilnetzbetreiber geht. Die Ausnahme von Verteilnetzen mit weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden ist längst nicht mehr zeitgemäß und setzt bei den über 90% der auf diese Art privilegierten Netze die falschen Anreize. Vielmehr sollten die rund 700 Gasverteilnetzbetreiber eine gemeinsame Fassung für die technischen und vertraglichen Bedingungen vorlegen und nach erfolgreicher Genehmigung ausschließlich diese verwenden dürfen. Die BNetzA kann diese – unter gleichberechtigter Beteiligung der Anschlussnutzer erstellten – Bedingungen dann nach dem oben beschriebenen Verfahren verbindlich für den gesamten Markt freigeben bzw. ggf. mit Auflagen genehmigen. Der bne lehnt daher die im Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung bei § 19 Abs. 2 EnWG ab und schlägt stattdessen folgende Änderung vor (in Fettschrift); eine analoge Regelung ist für die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen vorzusehen.

§ 19 Technische Vorschriften

(2) Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 ~~festgelegten~~ **erstellten** Bedingungen für den Netzanschluss von LNG-Anlagen, dezentralen Erzeugungsanlagen und Speicheranlagen, von anderen Fernleitungs- oder Gasverteilernetzen und von Direktleitungen technische Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb ~~festzulegen~~ **zu erstellen** und im Internet zu veröffentlichen. **Dabei sind sowohl die Bedingungen nach § 17 und die technischen Mindestanforderungen nach Satz 1 von den Gasnetzbetreibern jeweils nach den Vorgaben der Regulierungsbehörde und unter Berücksichtigung von § 24 Satz 2 Nr. 1 gemeinsam und bundeweit einheitlich zu erstellen und diese der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Regulierungsbehörde kann Änderungen der nach Satz 2 vorgelegten Entwürfe verlangen, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Regulierungsbehörde kann zu Grundsätzen und Verfahren der Erstellung der genannten Bedingungen und technischen Mindestanforderungen, insbesondere zum zeitlichen Ablauf, im Verfahren nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen.**

7. Kostenanerkennung an Standardisierungsfortschritte knüpfen

Die eingangs zitierten europäischen Netzkodizes sehen vor, dass die Regulierungsbehörden die Kosten, die den Netzbetreibern bei der Umsetzung der EU-Verordnungen entstehen, in einem angemessenen Umfang anerkennen. Der bne schlägt vor, diese Kostenanerkennung auch vom Beitrag der Netzbetreiber abhängig zu machen, an der angemessenen Vereinfachung und angestrebten Standardisierung der Bedingungen für Netzanschluss und Netzanschlussnutzung zu einem angestrebten Umsetzungstermin mitzuwirken.

8. Beschwerden gegen Verletzung von Entflechtungsregeln ermöglichen

Der Anwendungsbereich des besonderen Missbrauchsverfahrens muss um die Entflechtungsvorschriften erweitert werden. Dies entspricht dem Anliegen der Strom- und Gas-Richtlinie, die Entflechtungsvorgaben deutlich zu verschärfen und sie effektiv durchzusetzen. Weiterhin müssen Betroffene auch bei einer Verletzung der EG-Stromhandels- und Fernleitungs-Verordnungen ein Anspruch auf eine Tätigung der Regulierungsbehörde haben. Der bne schlägt hierzu folgende Ergänzung in § 31 Abs. 1 EnWG vor (in Fettschrift):

§ 31 Besondere Missbrauchsverfahren der Regulierungsbehörde

(1) Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch das Verhalten eines Betreibers von Energieversorgungsnetzen erheblich berührt werden, können bei der Regulierungsbehörde einen Antrag auf Überprüfung dieses Verhaltens stellen. Diese hat zu prüfen, inwieweit das Verhalten des Betreibers von Energieversorgungsnetzen mit den Vorgaben in den Bestimmungen **des Teils 2, der Abschnitte 1, 2 und 3 oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie den nach § 29 Abs. 1 festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden sowie der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005** übereinstimmt. [...]

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne steht seit über 15 Jahren für Markt, Wettbewerb und Innovation in der Energiewirtschaft. Unsere Mitglieder entwickeln wegweisende Geschäftsmodelle für Strom, Wärme und Mobilität.